



Kollektiv-Kranken- taggeldversicherung

Zusatzbedingungen (ZB)
Ergänzende Mutterschaftsversicherung
Ausgabe Januar 2025

Zusatzbedingungen (ZB)

Sofern die vorliegenden Zusatzbedingungen (ZB) keine anders lautenden Regelungen vorsehen, sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung massgebend.

Ergänzende Mutterschaftsversicherung

Z1 Leistungsumfang

- Z1.1 Wird die ergänzende Mutterschaftsversicherung im Versicherungsvertrag eingeschlossen, bezahlt die Branchen Versicherung bei jeder Geburt das versicherte Mutterschaftstaggeld.
- Z1.2 Das versicherte Mutterschaftstaggeld gilt als Schadenversicherung.
- Z1.3 Das Mutterschaftstaggeld wird nicht an die maximale Leistungsdauer für das Krankentaggeld angerechnet.

Z2 Leistungsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Leistungen aus der ergänzenden Mutterschaftsversicherung setzt voraus, dass die versicherte Person

- bei Schwangerschaftsbeginn bereits durch den vorliegenden Versicherungsvertrag oder bei einem anderen Krankentaggeldversicherer für das Mutterschaftstaggeld versichert war und
- Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG hat.

Z3 Versicherter Lohn

- Z3.1 Für die Bemessung des Mutterschaftstaggeldes ist der versicherte Lohn gemäss Ziffer B1 AVB massgebend.
- Z3.2 Bezog die werdende Mutter vor der Geburt bereits Taggelder aus der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung, wird auf den für die Berechnung dieser Krankentaggelder massgebenden Lohn abgestellt.

Z4 Taggeldberechnung

Der versicherte Lohn wird auf ein volles Jahr umgerechnet und durch 365 geteilt. Das Mutterschaftstaggeld ist in der Höhe durch den auf 100% umgerechneten Höchstbetrag der Mutterschaftsentschädigung nach EOG begrenzt. Das so ermittelte Mutterschaftstaggeld wird für jeden Kalendertag ausgerichtet.

Z5 Leistungsdauer (14 Wochen)

- Z5.1 Der Anspruch auf das Mutterschaftstaggeld gegenüber der Branchen Versicherung entsteht mit dem Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG.
- Z5.2 Die Branchen Versicherung bezahlt das Mutterschaftstaggeld für die vereinbarte Leistungsdauer oder - falls der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG vor dem Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer beendet wird - für die Dauer ab der Entstehung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG bis zum Ende des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG.
- Z5.3 Der Leistungsanspruch endet in jedem Fall, wenn die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt.

Z6 Ergänzende Leistungsdauer (15. und 16. Woche)

- Z6.1 Der Anspruch auf Mutterschaftstaggeld für die ergänzende Leistungsdauer entsteht am Tag, der dem Ende auf Leistungsanspruch gemäss Ziffer Z5 folgt.
- Z6.2 Die Branchen Versicherung bezahlt das Mutterschaftstaggeld für die vereinbarte ergänzende Leistungsdauer, längstens jedoch für die Dauer ab Entstehung des Anspruchs auf Mutterschaftstaggeld gemäss Ziffer Z6.1 bis zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit oder bis zum Tod der versicherten Mutter.

A7 Auszahlung der Mutterschaftstaggelder

Die Branchen Versicherung bezahlt das Mutterschaftstaggeld nach Erhalt der Abrechnung der Mutterschaftsentschädigung nach EOG sowie der Bestätigung des Versicherungsnehmers, dass die versicherte Person die Erwerbstätigkeit bis zum Erreichen der maximalen Leistungsdauer nicht wiederaufgenommen hat.